

V2111 Motion (EVP, glp, Mitte-Fraktion) „Einführung der Rangfolgewahl für die Bestimmung des Gemeindepräsidiums“

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird beauftragt, das Reglement über Abstimmungen und Wahlen dahingehend anzupassen, dass das Gemeindepräsidium künftig mittels Rangfolgewahl bestimmt wird.

Begründung

Die Rangfolgewahl ist ein Wahlverfahren, bei dem die Wahlberechtigten jeder Kandidatin und jedem Kandidaten eine Priorität zuordnen können. Dadurch können die Wahlberechtigten – anders als im heutigen System – nicht nur sagen, wer ihre Lieblingskandidatin bzw. ihr Lieblingskandidat ist, sondern sie können auch sagen, welche anderen Kandidierenden sie wählen möchten, wenn ihr Lieblingskandidat bzw. ihre Lieblingskandidatin nicht die nötige Mehrheit erreicht. Der Grundsatz des Verfahrens lässt sich am besten an einem Beispiel erklären:

- Kandidatur: Person A, Person B und Person C kandidieren fürs Gemeindepräsidium.
- Stimmabgabe: Jede/-r Wahlberechtigte schreibt seine/ihre Prioritäten auf den Wahlzettel, zum Beispiel: 1. Priorität: Person B. 2. Priorität: Person A. 3. Priorität: Person C.
- Ermittlung der Gewinnerin/des Gewinners:¹
- Schritt 1: Von jedem Wahlzettel zählt die 1. Priorität als Stimme. Das heisst: Jede/-r Kandidat/-in erhält so viele Stimmen, wie er/sie auf einem Wahlzettel als 1. Priorität angegeben wurde. Erreicht ein/-e Kandidat/-in das absolute Mehr der Stimmen, ist er/sie gewählt.
- Schritt 2: Wenn in Schritt 1 niemand gewählt wurde, scheidet der Kandidat/die Kandidat/-in aus, der/die in Schritt 1 am wenigsten Stimmen erhalten hat. Die ausgeschiedene Person wird von allen Wahlzetteln gestrichen. Die übrigen Personen auf dem Wahlzettel, denen eine tiefere Priorität als der ausgeschiedenen Person zugeordnet war, rücken um eine Priorität nach oben.
- Schritt 3: Das Verfahren geht zurück zu Schritt 1 und wird wiederholt, bis jemand das absolute Mehr erreicht. Die Kandidatin/der Kandidat mit dem absoluten Mehr ist gewählt.²

Die Rangfolgewahl ist weltweit etabliert.³ Das Verfahren ähnelt zudem jenem für die Wahl der Mitglieder des Bundesrats.⁴

Die Rangfolgewahl hat gegenüber dem heutigen Könizer Wahlsystem verschiedene Vorteile:

1. Die Wahlberechtigten können mit der Rangfolgewahl ihren Willen differenzierter ausdrücken: Sie können nicht nur einfach einer einzigen Person ihre Stimme geben, sondern ihre Prioritäten detaillierter angeben.

¹ Die Bedingung, dass – ausser bei einer Ersatzwahl während der Amtsdauer – nur als Gemeindepräsidentin/als Gemeindepräsident gewählt werden kann, wer von einer Wählergruppe vorgeschlagen wurde, die einen Sitz im Gemeinderat erhalten hat, soll nicht geändert werden. Sie kann praktisch so umgesetzt werden, dass in einem Schritt 0 alle Kandidat(inn)en von den Wahlzetteln gestrichen werden, die diese Bedingung nicht erfüllen. Die verbleibenden Kandidat(inn)en auf dem Wahlzettel rücken analog Schritt 2 nach oben.

² Einzige Ausnahme: Wenn zuletzt zwei Kandidierende je exakt 50 Prozent der Stimmen hinter sich haben, braucht es einen Losentscheid.

³ https://en.wikipedia.org/wiki/History_and_use_of_instant-runoff_voting

⁴ <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrat/bundesratswahl.html>

2. Wenn im heutigen Wahlsystem im ersten Wahlgang fürs Gemeindepräsidium niemand das absolute Mehr erreicht, wird ein zweiter Wahlgang nötig. Aus praktischen Gründen verzichtet man im zweiten Wahlgang darauf, zu verlangen, dass jemand das absolute Mehr erreicht: das relative Mehr genügt. Dadurch kann auch eine Person, die nicht das absolute Mehr der Stimmen erzielt hat, gewählt werden. Mit der Rangfolgewahl hingegen hat die gewählte Person immer ein absolutes Mehr hinter sich.²
3. Die Rangfolgewahl braucht nicht mehrere Wahlgänge.⁵ Damit ist dieses Verfahren für die Gemeinde, die Parteien, die Kandidierenden und die Wahlberechtigten effizienter und kostengünstiger als das heutige Wahlsystem.

Damit verbindet die Einführung der Rangfolgewahl eine Verbesserung im demokratischen Sinn mit finanziellen Einsparungen und kann somit als Win-Win-Massnahme bezeichnet werden.

Eingereicht

15. März 2021

Unterschrieben von 7 Parlamentsmitgliedern

Casimir von Arx, Markus Bremgartner, Toni Eder, Katja Niederhauser, Roland Akeret, Sandra Röthlisberger, Andreas Lanz

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung

Die stellvertretende Gemeindegliederschreiberin kam bei der Prüfung der Motion zum Schluss, dass das Parlament im Fall der Erheblicherklärung dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag erteilen würde (siehe Beilage Motionsprüfung). Der Gemeinderat müsste unter anderem eine Vorlage zur Änderung des Reglements über Abstimmungen und Wahlen (Kompetenz Stimmberichtigte) ausarbeiten.

2. Hinweis auf einen früheren Antrag

Das Anliegen der MotionärInnen ist bekannt. Im Rahmen der letzten Änderung des Reglements über Abstimmungen und Wahlen wurde im Parlament schon ein vergleichbarer Antrag gestellt. Der Antrag war damals als Rückweisungsantrag ausgestaltet. Er wurde nach kurzer Diskussion mit 23 zu 16 Stimmen abgelehnt (Sitzung vom 17. Januar 2020).

Die damaligen Rückweisungsanträge waren vorgängig bekannt, und deshalb konnten bereits Abklärungen getroffen werden. Der Hersteller der Software, die bei den Wahlen eingesetzt wird, teilte mit, dieses Verfahren sei bei ihnen heute nicht bekannt. Es liesse sich aber auf relativ einfache Weise in der Software realisieren, die Kosten würden ganz grob geschätzt CHF 20'000 betragen.

3. Aussagen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) teilte mit, dass es den bernischen Gemeinden offenstehe, ein Rangfolgewahlverfahren einzuführen.

⁵ Einzig eine Situation wie bei der Wiederholung der Wahl gemäss Art. 59 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen kann auch mit der Rangfolgewahl nicht ausgeschlossen werden. Dieser Fall ist in der Praxis allerdings äusserst unwahrscheinlich: er tritt nur ein, wenn keine der im Gemeinderat vertretenen Parteien eine Kandidatin oder einen Kandidaten fürs Gemeindepräsidium aufgestellt hat oder wenn niemand von diesen Personen Stimmen erhalten hat.

Das AGR wies darauf hin, dass es diesbezüglich über keine Praxiserfahrungen verfüge. Dieses Wahlverfahren werde in keiner Gemeinde des Kantons Bern angewandt und, soweit bekannt, auch in keinem Kanton der Schweiz. Es könne generell von einer relativ kleinen Verbreitung ausgegangen werden.

4. Beurteilung des Gemeinderats

Aus Sicht des Gemeinderats sind in der Gemeinde Köniz Innovationen wichtig, aber nicht in allen Bereichen. Bei den Wahlen scheinen dem Gemeinderat Punkte wie Tradition, Stabilität und Kontinuität wichtiger.

Das bestehende Wahlverfahren für das Gemeindepräsidium ist etabliert und kommt in dieser oder ähnlicher Form auch in anderen Gemeinden zum Einsatz. Der Gemeinderat ist nur dann bereit, den Stimmberechtigten grössere Änderungen zu beantragen, wenn die Vorteile unmittelbar einleuchten. Das ist hier nicht der Fall.

Einmal gibt es – Irrtum vorbehalten – in der ganzen Schweiz kein einziges Gemeinwesen, in dem dieses Wahlverfahren eingesetzt wird. Auch weltweit ist der Gemeinderat nicht sicher, dass das Verfahren so etabliert ist, wie die MotionärInnen schreiben. Gemäss den Angaben, auf die verwiesen wird, kommt das Verfahren zwar in einigen Ländern zur Anwendung (Australien, Kanada, Hongkong, Indien, Irland, Neuseeland, Papua Neu-Guinea, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika). Aber in vielen dieser Länder wird es nur punktuell eingesetzt, beispielsweise nur in wenigen Gemeinwesen oder nur für wenige Behörden. Zu vermuten ist auch, dass die genannten Länder ganz andere Traditionen haben, was bedeutet, dass sich die Könizer Stimmberechtigten von einem Hinweis auf diese Länder wohl nicht überzeugen lassen.

Weiter scheint dem Gemeinderat relevant, dass sich die Auswirkungen eines Wechsels nicht abschätzen oder simulieren und deshalb auch kaum kommunizieren lassen. Bei anderen Änderungen an den Wahlverfahren kann man gestützt auf die Zahlen der vorangehenden Wahlen abschätzen, was die Änderungen auslösen würden. Bei der Umstellung auf die Rangfolgewahl könnte man die Folgen nicht abschätzen, weil die Stimmberechtigten bisher nie Prioritätenlisten abgegeben haben.

In diesem Zusammenhang ist auch wichtig festzuhalten, dass keine Garantie besteht, dass das neue Wahlverfahren zu besseren Ergebnissen führt. Die MotionärInnen betonen zwar, dass die Stimmberechtigten mit der Rangfolgewahl ihren Willen differenzierter ausdrücken könnten. Das mag in gewissen Konstellationen zutreffen. Gemäss den Ausführungen auf der deutschsprachigen Wikipedia-Seite (Instant-Runoff-Voting) gibt es durchaus auch Kriterien, bei denen die Rangfolgewahl nicht gut abschneidet. Anders gesagt gibt es Konstellationen, bei denen unerwartete Wahlergebnisse auftreten, die sich nicht gut begründen lassen und in einigen Fällen als Zufallsresultate erscheinen könnten.

Ohnehin ist der Gemeinderat nicht sicher, ob die Stimmberechtigten bei der Rangfolgewahl ihren Willen wirklich differenzierter ausdrücken könnten. Man könnte auch genau gegenteilig argumentieren: Bei der Rangfolgewahl können die Stimmberechtigten ihre Präferenzen nur gerade *einmal* äussern. Dann finden - gewissermassen in einer "black box" - mehrere Auszähl-Durchgänge statt, und bei diesen rein mechanischen Vorgängen erfahren die Stimmberechtigten weder die Zwischenresultate der Durchgänge noch können sie ihre Präferenz basierend auf den Zwischenergebnissen nachjustieren. Das geltende System ist zwar aufwändiger, weil es manchmal zwei Wahlgänge braucht; dafür erfahren die Stimmberechtigten nach dem ersten Wahlgang die Resultate, und sie können darauf reagieren und im zweiten Wahlgang ihre Stimme präziser der Person geben, die ihnen in dieser neuen Situation als am geeignetsten erscheint.

5. Finanzen

Die Umstellung auf ein Rangfolgewahl-Verfahren liesse sich höchstwahrscheinlich mit einem fünfstelligen Frankenbetrag realisieren.

Auf der anderen Seite würden - wie von den MotionärInnen aufgeführt - Kosten für einen möglichen 2. Wahlgang bei der Wahl zum Gemeindepräsidium eingespart,

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird abgelehnt.

Köniz, 16. Juni 2021

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Formelle Prüfung der Motion vom 19. März 2021



Köniz, 19. März 2021 rc

**V2111 Motion (EVP-glp-Mitte-Fraktion) "Einführung der Rangfolgewahl für die Bestimmung des Gemeindepräsidiums"
Formelle Prüfung der Motion**

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung HA 11 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, das Reglement über Abstimmungen und Wahlen dahingehend anzupassen, dass das Gemeindepräsidium künftig mittels Rangfolgewahl bestimmt wird.

Die Stimmberechtigten beschliessen den Erlass, die Änderung und die Aufhebung des Reglements über Abstimmungen und Wahlen beschliessen gemäss Art. 32 bst. c Gemeindeordnung.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin